



Österreichischer Familienbund

22SN-201ME

per mail:
Peter.alberer@bka.gv.at

Generalsekretariat
 3100 St. Pölten
 Heßstrasse 2/2. Stock
 Tel. 02742 / 77 304
 Fax 02742 / 77 304-20
 email: gs@familienbund.at
<http://www.familienbund.at>

Betrifft: BMSG-443100/0023-V/7/2004
 Begutachtung Pensionsharmonisierungsgesetz

Generell sieht der österreichische Familienbund eine Reihe von Vorteilen für Frauen bei der Pensionsharmonisierung.

1. die Verdoppelung der Berechnung von Kindererziehungszeiten für Mütter von 650 Euro auf 1.350 Euro.
2. Nur mehr 7 Jahre Beitragszeiten für einen eigenen Pensionsanspruch
3. bis zu 4 Jahre pensionsbegründende Beitragszeiten in der Kindererziehung pro Kind

Der vorliegende Textentwurf für die Pensionsharmonisierung lässt allerdings etliche Interpretationsspielräume offen bzw. ist es uns nicht möglich verschiedene Fragen beziehungsweise die Auswirkung verschiedener Formulierungen abzuschätzen

1. Die pensionsbegründende Anrechnung der Kindererziehungszeiten ist ja ein wichtiges Gegengewicht zur lebenslangen Durchrechnung. Gilt dies nur für Kinder, die ab dem 1.1.2002 geboren sind oder für alle?
2. Gilt das auf 7 Jahre reduzierte Erfordernis von Beitragsjahren nur für jenen Pensionsteil, der nach dem Inkrafttreten am 1.1.2005 erworben wird oder generell für alle noch Erwerbstätigen oder alle ab 1.1.2005 unter 50 jährigen? Unserer Information nach soll ja das System für die unter 50 jährigen so funktionieren, dass per 31.12.2004 die bisher erworbene Pensionsanwartschaft eingefroren und darauf dann der Teil der ab 1.1.2005 nach dem neuen Reglement erworben wird, aufaddiert wird. Hat man sich schon überlegt welche Konsequenzen das für die jeweilig altersmäßig betroffene Personengruppe hat?



3. Die Einkürzung des Durchrechnungszeitraums um 3 Jahre pro Kind unabhängig vom Geburtsabstand ist ja schon geltendes Recht und gilt definitiv für alle Mütter. Bleibt das unverändert? Für die vor 1.1.2002 geborenen Kinder gibt es bis zu 4 Jahre Ersatzzeiten (Gleichzeitig werden bis zu max. 60 Monate Ersatzzeiten bei der Anrechnung der Versicherungszeiten für Frühpensionen oder der Hackler-Regelung gewertet.) Die haben bei der bisherigen Heranziehung der 15 besten Jahre als Bemessungsgrundlage eine sehr gut Wirkung gehabt, da diese Ersatzjahre auf der Basis der Durchschnittseinkommens dieser 15 Jahre wirksam geworden sind. Dieser Effekt geht aber jetzt bei der lebenslangen Durchrechnung völlig verloren.

f.d.. Österreichischen Familienbund

Alice Pitzinger-Ryba
Bundesgeschäftsführerin



Die Arbeit des Familienbundes wird
durch das BMSG unterstützt.